

Original

Satzung der Gemeinde Stephanskirchen über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Ortsteil Reikering)

Die Gemeinde Stephanskirchen erläßt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. Art. 23 der Bayrischen Gemeindeordnung-GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Stephanskirchen, Ortsteil Reikering werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 vom 03.06.1998 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan mit Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.
- (2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie
 - einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (3) Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
- (4) In Neubauten sind max. 3 Wohneinheiten zulässig. Die Einrichtung weiterer Wohneinheiten in bestehenden Gebäuden ist bis zu 3 Wohneinheiten zulässig.
- (5) Der Bestand an standortgerechten, heimischen Gehölzen ist, soweit möglich, zu erhalten.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

03. Juni 1998

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 27.01.1998 und am 03.03.1998 die Aufstellung einer Lückenfüllungssatzung für den Ortsteil Reikering beschlossen. In der Zeit vom 20.03.1998 bis 20.04.1998 wurde die Lückenfüllungssatzung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 10.03.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. In der Gemeinderatssitzung am 26.05.1998 wurde die Lückenfüllungssatzung als Satzung beschlossen.
3. Die Satzung wurde dem Landratsamt Rosenheim gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 14.07.1998 hat das Landratsamt die Genehmigung erteilt.
4. Die Erteilung der Genehmigung wurde in der Zeit vom 27.07.1998 bis 27.08.1998 gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Lückenfüllungssatzung in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt wird die Lückenfüllungssatzung in der Gemeindeverwaltung, Zi. 213/1. Stock, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stephanskirchen, 27.07.1998
Gemeinde Stephanskirchen

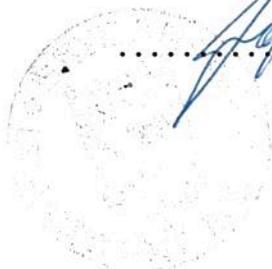
J. H. ...



.....
Zehentner
1. Bürgermeister

01. OKT. 1998
Rosenheim,
Landratsamt Rosenheim

L. A. ...



.....
Liepold
ROI